

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)
- Drucksache 7/10133 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Novellierung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuIV)

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 138. Plenarsitzung am 7. Juni 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 4. Juli 2024 wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch wären jeweils für einen typischen Dienst von Beamtinnen und Beamten der Polizei im Einsatz- und Streifendienst, bei der Bereitschaftspolizei und der Einsatzunterstützung nach den bisherigen Regelungen die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Schicht- und Wechselschichtzulage in der Besoldungsgruppe A 8 (alternativ A 7) innerhalb eines Jahres?

Antwort:

Für die Beantwortung der Frage wurde aus dem vorliegenden anonymisierten Datenmaterial die Stundenleistung eines Beamten der Landespolizeiinspektion Saalfeld (Einsatz- und Streifendienst - im Weiteren Beamter A), eines Beamten der 1. Bereitschaftspolizei-Hundertschaft (Bereitschaftspolizei - im Weiteren Beamter B) und eines Beamten der Zivilen Einsatzgruppe der Landespolizeiinspektion Suhl (Einsatzunterstützung - im Weiteren Beamter C) herangezogen.

Für die Berechnung der Höhe der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise der Wechselschicht- und Schichtzulagen war es dabei unerheblich, in welchem Amt die jeweiligen Bediensteten sind, da die Höhe der Zulagen nicht vom jeweiligen Amt abhängig, sondern für alle Bediensteten gleich ist. Alle aufgeführten Beträge sind Brutto-Werte (vor Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern).

Nach den bisherigen Regelungen der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung ergibt sich für die einzelnen Fälle folgendes:

Beamter A (Einsatz- und Streifendienst)

In einem Kalenderjahr geleisteter Dienst zu ungünstigen Zeiten

Sonn- und Feiertagsdienste 294 Stunden

Samstage (von 13:00 – 20:00 Uhr) 96 Stunden

Nachtdienst (von 20:00 bis 06:00 Uhr) 242 Stunden

Für diese Dienste zu ungünstigen Zeiten erhält der Beamte A nach der bisherigen Regelung insgesamt 1.643,92 Euro Erschwerniszulage.

Dazu kommen für den Dienst in einem fortlaufenden Schichtsystem über vierundzwanzig Stunden die Wechselschichtzulage in Höhe von 51,13 Euro monatlich und insgesamt im Kalenderjahr von 613,56 Euro.

Damit hat der Beamte A bisher einen Gesamtanspruch für die o. a. Dienste von 2.257,48 Euro im Jahr.

Beamter B (Bereitschaftspolizei)

In einem Kalenderjahr geleisteter Dienst zu ungünstigen Zeiten

Sonn- und Feiertagsdienste	147,5 Stunden
Samstage (von 13:00 – 20:00 Uhr)	78,5 Stunden
Nachtdienst (von 20:00 bis 06:00 Uhr)	262,75 Stunden

Für diese Dienste zu ungünstigen Zeiten erhält der Beamte B nach der bisherigen Regelung insgesamt 1.105,37 Euro Erschwerniszulage.

Da die Angehörigen der Bereitschaftspolizei nicht in einem Schichtsystem Dienst leisten, besteht für den Beamten B kein Anspruch auf Zahlung der Wechselschicht- oder Schichtzulage.

Damit bleibt es nach der bisherigen Regelung für den Beamten B bei dem o. a. Anspruch für die Dienste zu ungünstigen Zeiten von 1.105,37 Euro im Jahr.

Beamter C (Einsatzunterstützung)

Im vorliegenden Beispiel in einem Kalenderjahr geleisteter Dienst zu ungünstigen Zeiten

Sonn- und Feiertagsdienste	75,5 Stunden
Samstage (von 13:00 – 20:00 Uhr)	66,5 Stunden
Nachtdienst (von 20:00 bis 06:00 Uhr)	171,5 Stunden

Für diese Dienste zu ungünstigen Zeiten erhält der Beamte C nach der bisherigen Regelung insgesamt 658,57 Euro Erschwerniszulage.

Die Bediensteten der Einsatzunterstützung leisten ebenfalls keinen Dienst in einem Schichtsystem. Damit besteht auch für den Beamten C schon bisher kein Anspruch auf Zahlung der Wechselschicht- oder Schichtzulage.

Nach der bisherigen Regelung für den Beamten C bleibt es so bei dem o. a. Anspruch für die Dienste zu ungünstigen Zeiten von 658,57 Euro im Jahr.

2. Wie hoch wären jeweils für einen typischen Dienst von Beamtinnen und Beamten der Polizei im Einsatz- und Streifendienst, bei der Bereitschaftspolizei und der Einsatzunterstützung nach den neuen Regelungen diese Zulagen in der Besoldungsgruppe A 8 (alternativ A 7) innerhalb eines Jahres?

Antwort:

Mit der Neuregelung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und dem Wegfall der Wechselschicht- und Schichtzulage ergibt sich in den zu Frage 1 angeführten Beispielfällen folgendes Bild:

Beamter A (Einsatz- und Streifendienst)

Für die gleiche Stundenleistung wie in Frage 1 erhält der Beamte A nach der neuen Regelung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten insgesamt 2.824,00 Euro. Durch den Wegfall der Wechselschichtzulage reduziert sich der aus der Erhöhung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten ergebende Mehrbetrag von 1.180,00 Euro um 613,56 Euro. Im Ergebnis hat der Beamte A damit gegenüber der bisherigen Regelung insgesamt 566,52 Euro im Jahr mehr Zulagen erhalten.

Beamter B (Bereitschaftspolizei)

Durch die Erhöhung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhält der Beamte B für die zugrunde gelegte Stundenleistung zukünftig 2.169,00 Euro und damit 1.063,64 Euro mehr als bisher. Der Wegfall der Wechselschichtzulage hat bei ihm keine Auswirkung, da schon bisher kein Anspruch darauf bestand. Es bleibt bei der Zahlung von 2.169,00 Euro im Jahr mehr Zulagen.

Beamter C (Einsatzunterstützung)

Der Beamte C erhält zukünftig für Stundenleistung aus dem Fallbeispiel 1.334,75 Euro Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Das sind 676,18 Euro mehr Zulagen als bisher. Auch in diesem Fall hat der Wegfall der Wechselschichtzulage keine Auswirkung, da bisher kein Anspruch auf diese Zulage bestand. Der Beamte C erhält damit zukünftig 1.334,75 Euro im Jahr Zulagen.

3. Wie bewertet die Landesregierung das neue Zulagen-Niveau im Vergleich zu den anderen Ländern und dem Bund (bitte begründen)?

Antwort:

Mit der vorgenommenen Erhöhung der Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird den davon besonders betroffenen Bediensteten, vor allem im Polizei- und Justizvollzugsdienst, die gebotene Wertschätzung entgegengebracht. Zudem wird die Attraktivität des Freistaats als Dienstherr gesteigert, um so die qualitativ besten Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen und gegenüber den anderen Ländern und dem Bund wettbewerbsfähig zu sein.

Die vorgenommenen Änderungen lehnen sich an die Regelungen der Erschwerniszulage auf Bundesebene und in Bayern an. Mit den ab 1. Juli 2024 wirksam werdenden Erhöhungen in allen drei Bereichen des Dienstes zu ungünstigen Zeiten positioniert sich der Freistaat Thüringen in der Spitzengruppe für diese Zulagen.

So gewährt der Bund zum Beispiel bei der Zulage für Sonn- und Feiertage zwar 5,67 Euro Zulage, bleibt aber mit 1,34 Euro für Samstagnachmittag und 2,67 Euro für Nachtdienste (zwischen 20 und 6 Uhr) hinter den Thüringer Leistungen zurück. Bei der Zulage für Nachtdienste liegt Thüringen mit 5,00 Euro Zulage zusammen mit dem Freistaat Bayern an der Spitze, Bayern wiederum zahlt für den Samstagnachmittag aber "nur" 0,95 Euro und für Sonn- und Feiertagsdienste 3,81 Euro Zulage pro Stunde. Alle anderen Länder liegen in allen drei Bereichen unterhalb der Thüringer Leistungen.

4. Welche Auswirkungen ergeben sich aus den Neuregelungen für die Abrechnungspraxis und den künftigen Verwaltungsaufwand durch den Wegfall der Wechselschichtzulage?

Antwort:

Die Neuregelung in der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung führt im Bereich der Polizeiverwaltung zu einer signifikanten Verwaltungs- und Vollzugsvereinfachung. Diese resultiert insbesondere aus dem Wegfall der Wechselschicht- und Schichtzulage.

In der Vergangenheit ist für diese Zulagen ein erheblicher Prüf- und Dokumentationsaufwand angefallen. Zu den Zahlungsvoraussetzungen gemäß § 14 Absatz 1 Thüringer Erschwerniszulagenverordnung gehört neben dem Dienst in einem entsprechenden Schichtsystem auch eine Mindestleistung an Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht, wofür ein separater Zeitnachweis geführt werden musste.

Dies beruhte darauf, dass der Zeitraum der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nicht ohne weiteres aus den bereits erfassten Stundennachweis für die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten übernommen werden kann. So kann eine Nachtschicht zum Beispiel schon 18:00 Uhr beginnen, die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird aber erst ab 20:00 Uhr gewährt. Zudem wird an Sonn- und Feiertagen nur der Zuschlag für die Dienstzeit an Sonn- und Feiertagen, nicht aber der für die Nachtarbeit von 00:00 bis 06:00 Uhr beziehungsweise 20:00 bis 24:00 Uhr gewährt (keine doppelte Zulagenzahlung). Nachtdienste an solchen Tagen mussten ebenfalls zusätzlich erfasst und nachgewiesen werden.

Die Notwendigkeit dieser zweiten Nachweisführung entfällt mit der Streichung der Wechselschicht- und Schichtzulage in der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung und es verbleibt lediglich der Nachweis für die zu ungünstigen Zeiten geleisteten Dienststunden.

Weiterhin entfällt das bisher praktizierte Meldeverfahren zur Anweisung der Zahlung, Änderung oder Zahlungseinstellung der Wechselschicht- und Schichtzulagen gegenüber dem Thüringer Landesamt für Finanzen, was eine weitere Verwaltungs- und Vollzugsvereinfachung auch in der Finanzverwaltung zur Folge hat.

Maier
Minister